

Bericht
über die Erstellung
des Rechnungsabschlusses
zum
31. Dezember 2022

Verband Deutscher Weinexporteure e.V.
Bonn

Inhaltsverzeichnis

H A U P T T E I L

	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung, Grundlagen der Erstellung	3
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	5
I. Buchführung	5
II. Rechnungsabschluss	5
E. Schlussbemerkung und Bescheinigung	7

A N L A G E N

- Anlage 1 Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2022
- 1.1 Beständeübersicht zum 31. Dezember 2022
 - 1.2 Ertrags- und Aufwandsrechnung für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezember 2022
- Anlage 2 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2017

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Geschäftsführer des

Verband Deutscher Weinexporteure e.V., Bonn

- im Folgenden auch kurz „Verband“ genannt -

Herr Christian Schwörer erteilte uns den Auftrag, den Rechnungsabschluss des Verbandes - bestehend aus Beständeübersicht und Ertrags- und Aufwandsrechnung - für das Geschäftsjahr 2022 (1. Januar bis 31. Dezember 2022) zu erstellen. Der Auftrag umfasste ebenfalls die vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise durch Befragungen und analytische Beurteilungen auf ihre Plausibilität hin zu beurteilen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind.

Die Buchführung, die Aufstellung des Inventars und der Beständeübersicht liegen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung in der Verantwortung der Geschäftsführung des Verbandes.

Die durch uns im Auftrag der gesetzlichen Vertreter des Verbandes erfolgte Erstellung des Rechnungsabschlusses führten wir in berufsüblicher Weise unter Beachtung der in dem Standard des Instituts der Wirtschaftsprüfer niedergelegten Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer (IDW S7) in Anlehnung an die handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften, insbesondere den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung durch.

Als Abschlussunterlagen standen uns die Bücher, Schriften, Bestandsnachweise und Buchungsbelege des Verbandes zur Verfügung, aus welchen wir den Rechnungsabschluss entwickelten. Ausgangspunkt unserer Arbeiten war der von Steuerberatungsgesellschaft Karrenberg Kühn mit Bescheinigung vom 4. März 2022 versehene Vorjahresabschluss des Verbandes.

Die Arbeiten standen unter der Leitung von Herrn Steuerberater Dipl.-Kfm. Dirk Felser und wurden in den Räumen des Verbandes sowie in unseren Kanzleiräumen durchgeführt. Die notwendigen Auskünfte erteilte uns

Frau Sabine Kessler.

Die von uns erbetenen Auskünfte und Nachweise wurden bereitwillig erteilt, die Aufzeichnungen im erforderlichen Maße zur Verfügung gestellt. Nach einer uns von der Auftraggeberin erteilten Vollständigkeitserklärung sind im vorliegenden Rechnungsabschluss alle Vermögensgegenstände und Schuldposten erfasst sowie alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle einschließlich aller erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Bescheinigung zum Rechnungsabschluss kein Urteil über die wirtschaftliche Lage des Verbandes und über die Vereinsführung darstellt. Die Bedeutung der Bescheinigung ergibt sich ausschließlich aus dem Auftragsumfang und dem Wortlaut der Bescheinigung selbst.

Für die Auftragsdurchführung und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, wurden die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017 vereinbart.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Im Rahmen der Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Prüfung der dem Abschluss zugrunde liegenden Buchführung und des Belegwesens wurden keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des Verbandes gefährden oder dessen Entwicklung wesentlich beeinträchtigen.

Bei der Durchführung unserer Arbeiten haben wir keine Tatsachen festgestellt, die Verstöße und Unrichtigkeiten der gesetzlichen Vertreter gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere Rechnungslegungsvorschriften oder die Satzung darstellen.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung, Grundlagen der Erstellung

Gegenstand der Prüfung war die dem Abschluss zugrunde liegende durch den Verband erstellte Buchführung und das Belegwesen des Verbandes. Wir haben auftragsgemäß den Rechnungsabschluss der Verbandes - bestehend aus Beständeübersicht und Ertrags- und Aufwandsrechnung - für das Geschäftsjahr 2022 (1. Januar bis 31. Dezember 2022) erstellt.

Der Verband Deutscher Weinexporteure ist ein eingetragener Verein, dessen Buchführungspflicht sich aus § 666 BGB i. V. m. § 27 Abs. 3 BGB und für den kaufmännischen Bereich aus § 1 Abs. 2 i. V. m. §§ 238 ff. HGB ergibt. Der Verband ist als eingetragener Verein im Sinne des BGB weder gesetzlich noch vereinsrechtlich oder satzungsgemäß verpflichtet, eine Abschlussprüfung durchführen zu lassen. Es handelt sich somit um eine freiwillige prüferische Durchsicht des Rechnungsabschlusses für das Kalenderjahr 2022 nebst Rechnungslegung und Belegwesen. Es handelt sich nicht um eine freiwillige Abschlussprüfung im Sinne der §§ 316 HGB, daher wird auch kein Bestätigungsvermerk sondern eine Bescheinigung erteilt.

Die Prüfung der dem Abschluss zugrunde liegenden Buchführung und des Belegwesens erfolgte nach dem uns erteilten Auftrag analog berufsüblichen Grundsätzen. Wir haben geprüft, ob die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet wurden.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur soweit zu den Aufgaben der Prüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Rechnungsabschluss ergeben. Die gezielte Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sind nicht Gegenstand der Prüfung.

Die Einzelfallprüfungen umfassten Plausibilitätsbeurteilungen und die Prüfung der Nachweise für einzelne Geschäftsvorfälle.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Bücher, Belege und sonstigen Aufzeichnungen des Vereins. Ausgangspunkt unserer Arbeiten war der mit Bescheinigung vom 4. März 2022 versehene Vorjahresabschluss.

Die Prüfung der dem Abschluss zugrunde liegenden Buchführung und des Belegwesens sowie die Erstellung des Rechnungsabschlusses wurden im März 2023 in den Geschäftsräumen des Verbandes und in unseren Büroräumen durchgeführt. Schwerpunkte der Arbeiten waren:

- Ansatz, Vollständigkeit der Guthaben bei Kreditinstituten,
- Ansatz, Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen und der Verbindlichkeiten.

Die Fertigstellung des Berichtes erfolgte anschließend in unserem Büro. Einzelheiten zu Art und Umfang der Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren niedergelegt. Für die Prüfung und Erstellung notwendige Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsleitung und den von ihr benannten Personen bereitwillig erteilt.

Die Vollständigkeit des Prüfungsstoffs wurde uns vom Geschäftsführer, Herrn Christian Schwörer, in einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, insbesondere sind alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle in den Büchern erfasst, die uns erteilten Auskünfte vollständig und alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen und Risiken im Rechnungsabschluss berücksichtigt.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Risiken berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrages.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Buchführung

Die Buchführung des Verbandes wird über eine fremde EDV-Anlage unter Verwendung des Software-Systems LEXWARE abgewickelt.

Wir haben uns von der Ordnungsmäßigkeit der dem Abschluss zugrunde liegenden Buchführung überzeugt. Die Belege sind ordnungsmäßig und zeitnah verbucht, ausreichend erläutert und sachlich geordnet abgelegt. Buchführung und Belegwesen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind beachtet. Vermögens- und Schuldposten sind ordnungsgemäß nachgewiesen. Bei Beendigung unserer Arbeiten waren die Konten abgeschlossen.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beim Einsatz von EDV-Anlagen sind, soweit dies von Seiten des Vereins möglich ist, nach unseren Feststellungen beachtet. Für die Ordnungsmäßigkeit des Programms lag uns ein Wirtschaftsprüfertestat vor. Die Datenverarbeitungsanlagen und Anwendungsprogramme arbeiten nach unseren Feststellungen zuverlässig.

II. Rechnungsabschluss

Der Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde von Steuerberatungsgesellschaft Karrenberg Kühn am 4. März 2022 mit einer Bescheinigung versehen. Die Salden wurden ordnungsgemäß auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Rechnungsabschluss des Verband Deutscher Weinexporteure e.V., Bonn, wurde in Anlehnung an die Vorschriften der §§ 242 bis 256 a HGB unter Einbeziehung der Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB) aufgestellt. Ein Anhang war nicht zu erstellen.

Die Beständeübersicht zum 31. Dezember 2022 und die Ertrags- und Aufwandrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 sind ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet. Das Vermögen wurde uns durch Kontoauszüge, Verzeichnisse, Karteien,

Schriftwechsel und andere Unterlagen nachgewiesen, die in ihrer Gesamtheit das gesetzlich vorgeschriebene Inventar bilden.

Der Verband hat zum 31. Dezember 2022 eine Beständeübersicht sowie eine Ertrags- und Aufwandsübersicht erstellt. Ein Anhang und ein Lagebericht wurden nicht erstellt. Die Gliederung der Beständeübersicht und der Ertrags- und Aufwandsrechnung erfolgte in Anlehnung an die handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Verbandes.

Bei der Bewertung der Vermögens- und Schuldposten wurden grundsätzlich die handelsrechtlichen Vorschriften der §§ 252 ff. HGB beachtet. Das Anlagevermögen wurde linear entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Das Umlaufvermögen wurde unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet. Die Rückstellungen sind ausreichend bemessen. Die Verbindlichkeiten sind zutreffend mit dem Erfüllungsbetrag erfasst.

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert angewendet. Der Grundsatz der Stetigkeit gem. § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB bei der Ausübung von Bewertungsmethoden und bei der Inanspruchnahme von Ausweiswahlrechten wurde beachtet.

E. Schlussbemerkung und Bescheinigung

Aufgrund unserer Arbeiten erteilen wir, gerichtet an den Verband Deutscher Weinexporteure e.V., Bonn, der Beständeübersicht zum 31. Dezember 2022 des Vereins mit einer Summe von EUR 45.567,42 und nicht verbrauchten Mitteln von EUR 532,47 folgende


Bescheinigung über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen:

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Rechnungsabschluss - bestehend aus Beständeübersicht und Ertrags- und Aufwandsrechnung - des Verband Deutscher Weinexporteure e.V., Bonn, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 in Anlehnung an die deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlagen für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Rechnungsabschlusses in analoger Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Beständeübersicht und Ertrags- und Aufwandsrechnung des Vereins auf der Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Rechnungsabschluss sprechen.

Sankt Augustin, den 30. März 2023

FeSt GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Dipl.-Volksw. Iris Stiefelhagen
Wirtschaftsprüferin · Steuerberaterin



Dipl.-Kfm. Dirk Felser
Steuerberater

Verband Deutscher Weinexporteure e.V., Bonn Beständeübersicht zum 31. Dezember 2022

Vermögenswerte				Vereinsvermögen, Schuldposten	
	31.12.2022	31.12.2021		31.12.2022	31.12.2021
EUR	EUR	EUR		EUR	EUR
A. Anlagevermögen			A. Vereinsvermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			1. Stand 01.01.	44.182,81	43.519,11
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	2,00	2,00	2. Jahresüberschuss	532,47	663,70
	2,00	2,00		44.715,28	44.182,81
B. Umlaufvermögen			B. Rückstellungen		
I. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	45.309,46	45.112,99	Sonstige Rückstellungen	845,00	1.181,00
	45.309,46	45.112,99		845,00	1.181,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten	255,96	255,96	C. Verbindlichkeiten		
	45.567,42	45.370,95	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7,14	7,14
	45.567,42	45.370,95		7,14	7,14
				45.567,42	45.370,95

**Ertrags- und Aufwandsrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022**

Verband Deutscher Weinexporteure e.V., Bonn

	2022 EUR	2022 EUR	2021 EUR
1. Umsatzerlöse	36.250,00		36.750,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	1.341,44		1.500,00
3. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>2,08</u>		<u>0,00</u>
		37.593,52	38.250,00
4. Weiterberechnung Personal-/Verwaltungskosten	-9.639,00		-12.257,00
5. Reisekosten und Bewirtungen	-1.304,62		0,00
6. Porto, Telefon, Telefax	-476,23		-477,78
7. Büromaterial, Geschäftsbericht	-525,58		-476,00
8. Infodienste, Fachliteratur	-1.348,67		-1.249,50
9. Büromiete, Raumkosten	-3.120,00		-2.880,00
10. Beiträge	-18.871,00		-18.447,57
11. Nebenkosten Geldverkehr	-70,80		-70,80
12. sonstige Aufwendungen	<u>-1.705,15</u>		<u>-1.727,65</u>
		-37.061,05	-37.586,30
13. Jahresüberschuss		<u><u>532,47</u></u>	<u><u>663,70</u></u>

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.